

## Bescheid

**über die Ergänzung  
der allgemeinen bauaufsichtlichen  
Zulassung vom**

23. Juli 2009

**Deutsches Institut für Bautechnik**  
ANSTALT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

**Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten  
Bautechnisches Prüfamt**

Mitglied der Europäischen Organisation für  
Technische Zulassungen EOTA und der Europäischen Union  
für das Agrément im Bauwesen UEAtc

Tel.: +49 30 78730-0

Fax: +49 30 78730-320

E-Mail: [dibt@dibt.de](mailto:dibt@dibt.de)

Datum:

18. Januar 2010

Geschäftszeichen:

III 45-1.19.11-2/10

Zulassungsnummer:

**Z-19.11-1951**

Geltungsdauer bis:

**31. August 2012**

Antragsteller:

**Franken Plastik GmbH**

Balbierer Straße 11, 90763 Fürth

Zulassungsgegenstand:

**Dämmschichtbildender Baustoff  
Brandschutzspachtelmasse "FP-BSPA"**



Dieser Bescheid ergänzt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-19.11-1951 vom 23. Juli 2009. Dieser Bescheid umfasst drei Seiten. Er gilt nur in Verbindung mit der oben genannten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und darf nur mit dieser zusammen verwendet werden. Dieser Bescheid umfasst drei Seiten. Er gilt nur in Verbindung mit der oben genannten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und darf nur zusammen mit dieser verwendet werden.

## ZU II. BESONDERE BESTIMMUNGEN

Die Besonderen Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung werden wie folgt ergänzt.

Absatz 1 wird hinsichtlich des Anwendungsbereichs wie folgt ergänzt.

### 1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

#### 1.1 Zulassungsgegenstand

1.1.1 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt für die Herstellung des dämmschichtbildenden Baustoffs, Brandschutzspachtelmasse "FP-BSPA" genannt, und seine Verwendung für Bauteile und Sonderbauteile, an die Anforderungen hinsichtlich des Brandschutzes gestellt werden und bei denen er für die Einstufung der Bauteile in eine Feuerwiderstandsklasse nach DIN 4102 oder nach DIN EN 13501-2 erforderlich ist.

Die Wirkungsweise des Baustoffs beruht auf der Bildung eines wärmedämmenden Schaums im Brandfall. Fugen, Spalten und andere Öffnungen werden durch den sich bildenden Schaum ausgefüllt.

1.1.2 Der dämmschichtbildende Baustoff "FP-BSPA" ist ein normalentflammbarer Baustoff, Baustoffklasse DIN 4102-B2<sup>1</sup>.

1.1.3 Der Baustoff "FP-BSPA" ist eine kittartige Brandschutzspachtelmasse, die im Wesentlichen aus blähfähigen Substanzen und Bindemittel besteht. Im erhärteten Zustand bleibt der Baustoff biegsam und elastisch. Er wird vorzugsweise in Kartuschen geliefert.

#### 1.2 Anwendungsbereich

1.2.1 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt nur für solche Anwendungsfälle, bei denen im Brandfall der Wärmedurchtritt durch Fugen und Öffnungen zwischen oder im Innern von werkmäßig vorgefertigten Elementen feuerwiderstandsfähiger Bauteile und Sonderbauteile durch das Aufschäumen des Baustoffs behindert werden soll.

1.2.2 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt nicht für die großflächige Verwendung des Baustoffs als dämmschichtbildendes Brandschutzsystem auf der Oberfläche von Stahlbauteilen zur Erhöhung der Feuerwiderstandsdauer der Bauteile.

1.2.3 Unbeschadet dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung bedürfen Bauteile und Sonderbauteile, in denen der Baustoff verwendet wird, zum Nachweis ihrer Feuerwiderstandsklasse eines allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses oder einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung (je nach Bauprodukt). Die in diesen Nachweisen enthaltenen Konstruktionseinzelheiten bezüglich der Verwendung des Baustoffs sind zu beachten (z. B. bezüglich der erforderlichen Mengen und Mindestdicken).

1.2.4 Der Baustoff wurde im Rahmen von zusätzlichen Nachweisen 240 Stunden einer Salzsprühnebelbeanspruchung aus 5%iger Kochsalzlösung gemäß EN ISO 9227:2006, Anhang C ausgesetzt. Die brandschutztechnisch relevanten Eigenschaften Schaumhöhe und Blähdruck wurden durch diese Beanspruchung nicht wesentlich beeinflusst. Es trat jedoch ein Masseverlust von etwa 10% auf.

1.2.5 Sofern der Baustoff speziellen Beanspruchungen – wie z. B. der ständigen Beanspruchung durch Chemikalien - ausgesetzt werden sollen, sind zusätzliche Nachweise erforderlich.



<sup>1</sup> DIN 4102-1-05:1998

Der Abschnitt 3 erhält folgenden Wortlaut.

### **3 Bestimmungen für die Ausführung**

- 3.1 Die Verwendung der Brandschutzspachtelmasse "FP-BSPA" in oder auf Bauteilen bzw. Fertigelementen muss so erfolgen, dass ein ausreichender Schutz gegen mechanische Beschädigungen sichergestellt ist. Gegebenenfalls angebrachte Abdeckungen dürfen das Schäumverhalten des Baustoffs nicht behindern; das ist bei den Bauteilprüfungen nachzuweisen.
- 3.2 Der Baustoff darf keine Farbanstriche erhalten, die ihn am Aufschäumen behindern oder sein Brandverhalten beeinflussen können.
- 3.3 Nach- und Anpassarbeiten an mit dem Baustoff hergestellten Bauteilen müssen so vorgenommen werden, dass die für das jeweilige Bauteil vorgesehene Materialmenge erhalten bleibt.
- 3.4 Der Hersteller des Baustoffs muss die Verwender schriftlich mit den Besonderheiten des Baustoffes, insbesondere seine Anwendung betreffend, vertraut machen und das Produkt sofern erforderlich mit dem unverschlüsselten Verfallsdatum versehen.

Proschek

